

Forderung geltend machen. Es ist so souverän, daß dieses primitivste Recht davon abhängt, ob der Kapitalist mit Profit produzieren kann; es kann als Volk nur leben, wenn sich seine Ausbeutung lohnt. Unerläßliche Voraussetzung für die Existenz einer solchen Demokratie ist die Unkenntnis des Volkes über die inneren Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens. Deswegen ist die Gesellschaftswissenschaft der gefürchtetste Feind der formalen Demokratie. Kommt das Volk aber zum Bewußtsein seiner Lage, so entpuppt sich die formale Demokratie als das, was sie ist, als Diktatur einer Minderheit, als nunmehr brutale Diktatur — als Staatsform, nicht nur als Staatstyp —, als Faschismus. Nur als Übergangsform zur realen Demokratie, der Volkssouveränität auf der Grundlage des Volkseigentums, erfüllt sie ihre historische Mission.

Aufschlußbereich ist in diesem Zusammenhang — Eigentumsrecht und Staatstyp — das bürgerliche Eigentum, das Recht auf das Produkt der eigenen Arbeit. Der individuellen Produktionsweise entspricht die individuelle Aneignungsweise. Der arbeitende Mensch ist zugleich Eigentümer der Produktionsmittel und Eigentümer des erarbeiteten Produkts. Eine Gesellschaftsform, in der es nur bürgerliche Eigentümer gäbe, wäre eine klassenlose Gesellschaft. Eine solche Gesellschaftsform war es, die den Vertretern des Naturrechts als zu realisierende Aufgabe vorschwebte. „Alle Bürger haben etwas Eigentum. Alle sind in einem Zustand der Wohlhabenheit und können durch eine Arbeit von 7 oder 8 Stunden ihre und ihrer Familien Bedürfnisse im Überfluß befriedigen. Sie sind dann so glücklich, wie sie es nur sein können¹³⁾.“ Durch gesetzliche Beseitigung der rechtlich fixierten Ungleichheit, der Standesunterschiede, sollte die Gerechtigkeit, die Glückseligkeit geschaffen werden. Die betriebliche Arbeitsteilung, die gemeinschaftliche Produktionsweise, war jedoch der individuellen Produktionsweise in der Produktivität der Arbeit überlegen und verhinderte damit die Entwicklung einer solchen klassenlosen Gesellschaftsform.

Das heutige kapitalistische Bürgertum und die heutige bürgerliche Rechtswissenschaft haben kein historisches Recht, sich auf das Naturrecht zu berufen. Das kapitalistische Privateigentum, das sie rechtfertigen wollen, ist das kontradiktorische Gegenteil des Ideals der Naturrechtler. Die legitime Erbin der Theoretiker des Naturrechts ist die Arbeiterklasse.

II. Das Wesen des Volkseigentums

1. Das Volkseigentum ist seinem Wesen nach Verbot der Aneignung des Produkts fremder unbezahlter Arbeit, es ist die Aufhebung des Rechts auf Ausbeutung mittels Rechtsgeschäfts. Es ist noch nicht die Verkündung des Rechtssatzes, daß Ausbeutung mittels Rechtsgeschäfts überhaupt verboten ist, sondern zunächst nur das Verbot, volkseigene Vermögensrechte zur Aneignung fremder, unbezahlter Arbeit zu verwenden. Hieraus ergibt sich als zwingende Notwendigkeit, daß das Volkseigentum nicht nur an körperlichen Gegenständen, juristisch an Sachen, sondern auch an Forderungen und sonstigen zur Herstellung von Gebrauchswerten verwertbaren Rechten, an Immaterialgüter- und Mitgliedschaftsrechten, wie auch an Rechten an Energien besteht, also an all den Rechten, die auch schon die formal-juristische Hülle sprengend, das kapitalistische Privateigentum erfaßte. Der Gesetzgeber hat dies zutreffend formuliert, wenn er sagt, daß sich das Volkseigentum auf das gesamte, betrieblichen Zwecken dienende Vermögen, einschließlich aller Rechte und Beteiligungen erstreckt¹⁴⁾.

Das Recht der Wirtschaftsplanung ist in seinem Wesen dadurch charakterisiert, das in ihm Volkseigentum und kapitalistisches Privateigentum nebeneinander bestehen. Das bedeutet zugleich — da das Eigentumsrecht auch den Inhalt der jeweiligen Gerechtigkeit bestimmt —, daß zwei sich einander ausschließende Vorstellungen über Gerechtigkeit nebeneinander vorhanden sind und sich täglich miteinander reiben müssen, nämlich die von der bürgerlichen formalen Rechtsgleichheit und die, die in dem Satz: „Jeder nach seiner Fähigkeit, jedem nach seiner Leistung“ zum Ausdruck

kommt. Dieser fruchtbare Widerspruch ist der Motor, der die Wandlung des Mensdien, d. h. seines Bewußtseinsinhalts und seiner Fähigkeiten, zur Folge haben muß. Das Recht der Wirtschaftsplanung als das Recht einer Übergangsform von der kapitalistischen zur sozialistischen Produktionsweise ist zugleich das Recht eines Prozesses, in dem sich der Umfang des Volkseigentums ständig erweitern wird und in dem das kapitalistische Privateigentum in andere Eigentumsformen und auch in Volkseigentum umzuwandeln ist. Dabei wird sich auf der Basis des Volkseigentums ein neues Rechtsbewußtsein entwickeln, mit dem das Recht auf Ausbeutung mittels Rechtsgeschäfts nicht mehr verträglich sein wird.

2. Das Volkseigentum als Verbot der Ausbeutung ist jedoch nur eine Seite seines Wesens. Volkseigentum ist zugleich das Recht auf gesellschaftliche Aneignung des gesellschaftlich, d. h. durch Planung in betrieblicher und gesellschaftlicher Arbeitsteilung, hergestellten Gesamtprodukts der volkseigenen Unternehmungen. Damit ist die Aneignungsweise in Übereinstimmung gebracht mit der sich seit Jahrhunderten in Ansätzen entwickelnden, heute die Organisation des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses in ganz überwiegendem Umfang beherrschenden Produktionsweise: der Fabrikarbeit. Den Grundwiderspruch der kapitalistischen Produktionsweise in entgegengesetzter Richtung lösen, würde bedeuten, die Fabriken zu zerstören. Diese Lösung würde zur Realität werden, wenn nicht rechtzeitig in genügendem Umfang Volkseigentum geschaffen wird, um dem Monopolkapitalisten die Möglichkeit zu nehmen, die modernste Produktivkraft zur Vernichtung der Menschen und der Produktionsmittel zu mißbrauchen.

Wie im einzelnen, juristisch gesehen, die Durchführung des gesellschaftlich geleiteten Produktionsprozesses (s. unten III.) und die gesellschaftliche Aneignung (s. unten IV.) erfolgen, bedarf besonderer Darstellung. Erst hieraus ergibt sich die genaue Bestimmung des Charakters des Volkseigentums.

3. Es ist unmittelbare, nicht mehr durch das Medium des Profitinteresses vermittelte Aufgabe der gesellschaftlichen Aneignung, den Bedarf der Werk-tätigen zu decken. Das Fertigprodukt ist, soweit es für die individuelle Konsumtion bestimmt ist, aus dem Volkseigentum ins individuelle Eigentum zu übertragen. Mit diesem Lebens- und Rechtsvorgang wird das Recht des Werk-tätigen auf das Produkt der geleisteten Arbeit realisiert, das seinem Anteil an der Herstellung des Gesamtprodukts entspricht. Die Höhe dieses Anteils steht unter gesellschaftlicher Kontrolle, die im Preisbestimmungs- und Lohnfestsetzungsrecht durch die staatlichen und gesellschaftlichen Organe des Volkes erfolgt. Diese Rechte steuern die Einkommensverteilung. Die Wissenschaft hat hierbei die wichtige Aufgabe, die sachgemäßen Maßstäbe zu entwickeln.

Es ist sinngemäß, wenn juristisch auch das individuelle Eigentum alle Vermögensrechte, nicht nur die an Sachen, umfaßt. Das Recht auf die Übertragung des relativen Anteils des Gesamtprodukts, der für die individuelle Konsumtion bestimmt ist, ins individuelle Eigentum, ist selbst Teilinhalt des Volkseigentums. Da das Gesamtprodukt zunächst entsprechend der gemeinschaftlichen Produktionsweise gesellschaftlich angeeignet wird, erscheint dieses Recht nicht als Aneignungsbefugnis des Einzelnen, wie sie entsprechend der individuellen Produktionsweise im § 950 BGB ausgesprochen ist, dem das bürgerliche Eigentumsrecht, das Arbeitseigentum, zu Grunde liegt. Das Recht auf individuelle Aneignung erscheint vielmehr juristisch als Forderung auf das Entgelt für die Arbeitsleistung. Das Entgelt ist seinem Inhalt nach nicht mehr Lohn, d. h. der Ersatz der Kosten für die Reproduktion der Arbeitskraft, sondern der diesbezügliche relative Anteil am Gesamtprodukt. Von diesem aus ist es zu berechnen, nicht mehr nach den Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft, wenn wahrscheinlich auch die alte Bezeichnung bleiben wird. Der Anspruch auf das Entgelt erhält den Charakter einer Forderung auf den Ertragsanteil aus dem gemeinsam hergestellten Gesamtprodukt. Die Höhe des Wertes des Gesamtproduktes einerseits, die Qualität und die Dauer der Arbeitsleistung andererseits sind bestimmend für die Höhe des Entgelts. Mit der durch Steigerung der Arbeitsproduktivität erzielten Erhöhung des Wertes des

¹³⁾ Helvetius, *De l'homme*, 8. Abschn. 1. und 2. Kap., nach dem Zitat bei Plechanow, *Beitrag zur Geschichte des Materialismus*, Berlin 1946, SWA Verlag, S. 102.

¹⁴⁾ I. VO zur Ausf. des SMADBef. Nr. 64, Richtlinien Nr. 1 vom 28. April 1948 ZVOBl. 48/141.